

Abgabensatzung der Stadt Orlamünde zur Ablösung von Stellplätzen vom 28.11.2007

Aufgrund des § 49 Abs.3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Orlamünde in seiner Sitzung am 29.03.2007 beschlossen.

§ 1

Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt Orlamünde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Stadt verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgabensatzung gilt für die gesamte Stadt Orlamünde.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der geforderten und im Sinne von §1 nicht herstellbaren Stellplätze und Garagen.

§ 4

Ablösesätze

- (1) Die Ermittlung des Kostenaufwandes für die Herstellung eines Pkw-Stellplatzes befindet sich in Anlage 1 und ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geldbetrag pro Pkw-Stellplatz wird auf 960,- € festgesetzt.
Die Festsetzung des Geldbetrages für einen Stellplatz mit einer Fläche von mehr als 25 m² - z. B. für einen Lkw oder Bus - ist gegenüber der Festsetzung nach Absatz 2 im Verhältnis der geforderten Stellplatzfläche zu 25m² erhöht.

§ 5

Zahlungspflichtiger

Abgabepflichtiger ist der zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen Verpflichtete.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

Die Abgabenschuld entsteht mit der Fertigstellung des Gebäudes und ist sofort fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.08.2005, Beschluss 162/10/2005 außer Kraft.

Anlage 1

zur Abgabensatzung der Stadt Orlamünde zur Ablösung von Stellplätzen vom 28.11.2007

Ermittlung des Kostenaufwandes für die Herstellung eines Pkw – Stellplatzes

§ 4 Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Thüringer Garagenordnung - ThürGarVO)

§ 49 Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Lit.: Baukosten 2000 / Bauinformation Schmitz/ Krings/ Dahlhaus/ Meisel

	Kostengruppe	Angaben pro m²	
1	Grundstückskosten Bodenrichtwerte vom 31.12.2002 Bodenrichtwert Hausberg neu Bodenrichtwert Hausberg alt Bodenrichtwert (oberer Stadtteil) Bodenrichtwert (unterer Stadtteil) Bodenrichtwert (Siedlung) Bodenrichtwert GE – ORBA-BAU Durchschnittlicher Bodenrichtwert Orlamünde	 79,- € 23,- € 23,- € 26,- € 20,- € 5,- € 29,- €	
2	Vorarbeiten, Betonverbund, Beschilderung KG 520	79,- €	
3	Kennzeichnung KG 610	12,- €	
4	Bepflanzung KG 510	18,- €	
5	Entwässerung KG 411	13,- €	
6	Müll-, Abfallbehälter	6,- €	
	m ² - bezogene Stellplatz Herstellungskosten	128,- €	
	Herstellungskosten für einen Pkw- Stellplatz / Flächenbedarf 12,5 m ² 60 % Kostenanteil	1.600,- € 960,- €	
	Ablösesatz pro Pkw – Stellplatz :	960,- €	